



NEU: Corona-Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO)

- landeseinheitliche Regelung
- Betriebsuntersagung für stationären Handel
- Infektionsschutzbestimmungen für Werkstätten
- Ordnungsgelder und Strafandrohungen
- Landesregierung plant Direkthilfen

Mit sofortiger Wirkung ist landesweit eine Rechtsverordnung in Kraft getreten, die den Flickenteppich unterschiedlicher kommunaler Verfügungen beseitigt. Insoweit stellt diese Verordnung endlich bisher umstrittene Fragen klar. Allerdings können die kommunalen Ordnungsbehörden darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen verfügen (§ 13 CoronaSchVO).

Muss ich meinen Autohandel schließen?

Ja, außer er ist kontaktfrei möglich. Die bisherige Rechtslage hat sich insoweit geändert, als dass hierfür keine Anordnung der kommunalen Ordnungsbehörden mehr erforderlich ist. Damit gilt landesweit: Verkaufsräume sind zu schließen. Besichtigung, Verkaufsanbahnung im persönlichen Kundenkontakt, Probefahrten mit Abholung des Fahrzeugs vor Ort sowie Fahrzeugvorführungen sind untersagt. Verstöße gegen das Verkaufsverbot sind mit einem Bußgeld in Höhe von 2.000 € bewehrt. Soweit ein Zugang zur Serviceannahme nur durch den Verkaufsraum möglich ist, ist der Publikumsverkehr durch geeignete organisatorische Maßnahmen entsprechend zu lenken.

Der Verkauf von Fahrzeugen ist nur statthaft, sofern er ohne persönlichen Kontakt erfolgt: *„Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.“* (§ 5 Abs.4 CoronaSchVO). Die Bestellung müsste also telefonisch oder online erfolgen. Auch die Abholung des Fahrzeuges ist kontaktlos zu gestalten. Der Verstoß gegen den Grundsatz der kontaktlosen Abholung bestellter Waren ist mit einem Bußgeld in Höhe von 500 € bewehrt.

Was ändert sich für den Werkstattbetrieb?

Schutzmaßnahmen. Werkstattbetriebe sind von der Betriebsuntersagung nicht betroffen, müssen aber Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen treffen. Konkrete Regelungen für Werkstätten enthält der Verordnungstext nicht. Allgemein gilt „Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen“ (§ 5 Abs. 6 CoronaSchVO). Als weitere Orientierungshilfe empfiehlt sich eine Beschränkung der Personenanzahl im Geschäftslokal (Serviceannahmehbereich) auf eine Person pro 10 Quadratmeter Ladenfläche (§ 5 Abs.1 CoronaSchVO). Außerdem sollten Kunden durch Aushänge auf wichtige Verhaltensmaßregeln hingewiesen werden (s. Muster Anlage 4).



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Nordrhein-Westfalen

Werkstattersatzwagen. Grundsätzlich ist auch das Fahrzeugvermietungs-geschäft von Betriebsuntersagungen nicht betroffen. Aber die Verpflichtung zu geeigneten Hygienemaßnahmen besteht auch hier, ohne dass es konkrete rechtliche Regelungen gäbe. Große Mietwagenfirmen (z.B. SIXT) verweisen auf „professionelle Reinigung in einem mehrstufigen Verfahren, um das potenzielle Übertragungsrisiko zu minimieren“. Ein solcher Aufwand ist im normalen Werkstattbetrieb eine echte Herausforderung. Das größte Ansteckungsrisiko besteht durch Schmierinfektionen über Lenkrad und andere Bedienelemente. Diese sollten vor jeder Übergabe an den Kunden sorgfältig gereinigt werden. Mit Rücksicht auf die teilweise empfindlichen Innenraummaterialien muss die Reinigung nicht zwingend mit alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln erfolgen. In den meisten Fällen genügen seifen(tenside)haltige Reinigungsmittel. Solche Arbeitsvorgänge sollten vom Mitarbeiter dokumentiert werden, - ähnlich wie es bei Reinigungsarbeiten in öffentlichen Toilettenräumen üblich ist.

Welche Zahlungen kann ich zurückhalten?

GEMA-Lizenzen. Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020. Details finden Sie unter <https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/>

Beiträge an die Berufsgenossenschaft. Wer als Unternehmer wirtschaftlich direkt oder indirekt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist, etwa durch eigene Erkrankung und Quarantäne oder aufgrund massiver Geschäftseinbußen und dadurch in Zahlungsschwierigkeiten gerät und Liquiditätsprobleme bekommt, hat die Möglichkeit, eine Zahlungserleichterung zu beantragen. Die BGHM erleichtert Zahlungen für Unternehmen, die aufgrund des Coronavirus besonders belastet sind, indem sie die Stundung oder Ratenzahlung von Beiträgen gewährt. Jedes Jahr erhalten die Mitgliedsunternehmen in der letzten Aprilwoche den Beitragsbescheid zur Zahlung der Umlagebeiträge für die gesetzliche Unfallversicherung. Der Beitrag bezieht sich stets auf das vorausgegangene Jahr. Die Fälligkeit fällt dieses Jahr auf den 15. Mai 2020 und damit in eine durch die Auswirkungen des Coronavirus angespannte und wirtschaftlich belastende Zeit.

Die Ansprechpersonen der BGHM-Hauptabteilung Beitrag und Finanzen stehen Ihnen in dieser besonderen Situation beratend zur Seite. Betroffene Betriebe erreichen die BGHM unter der Servicehotline 0800 – 999 00 801 oder per E-Mail service@bghm.de

Gewerberaummiete. In Kürze wird ein Gesetz verabschiedet werden, dass auch gewerbliche Mieter vor einer Kündigung durch den Vermieter schützen wird, falls sie mit Mietzinszahlungen in Verzug geraten. Setzt ein Mieter mit den Zahlungen aus, so müssen sie die fälligen Mieten dennoch später nachzahlen. Sie haben dann allerdings insgesamt zwei Jahre Zeit dafür, sie wieder abzustottern. Das heißt: Tritt ein Mietrückstand zwischen April und September 2020 ein und ist der Mieter im September 2022 immer noch mit zwei Miethöhen oder mehr im Rückstand, gilt dieser Kündigungsschutz nicht mehr. Dann darf der Vermieter kündigen. Außerdem gilt das Gesetz nur für jene Mietschulden, die auch wirklich ab April auflaufen. Ist ein Mieter bereits jetzt säumig und ist klar, dass er es auch unabhängig von Corona wäre – also dass er auch nach Abklingen der Pandemie Zahlungsschwierigkeiten hätte, dann kann er sich nicht auf das Gesetz berufen.

Die Regelung gilt auch nur für solche Mietverhältnisse, die bereits vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Wer noch danach – also bereits mitten in der Corona-Krise – einen Mietvertrag unterschrieben hat, der gilt als „nicht schutzwürdig“, weil er bereits hätte absehen müssen, welche Folgen die Pandemie nach sich ziehen könnte.



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Nordrhein-Westfalen

Pachtverträge sind rechtlich in aller Regel als Mietverträge zu behandeln. Es sei denn, dem „Pächter“ sind mehr als nur Immobilie und Inventar zur Nutzung überlassen (Bewirtschaftung von Ackerflächen, zeitweise Nutzung von bestehenden Kundenbeziehungen u.ä.)

Gibt es direktes Geld vom Staat?

Ja. Der nordrhein-westfälische Landtag hat ein Gesetzespaket verabschiedet, mit dem Kleinst- und Kleinbetriebe sowie Solo-Selbständige Soforthilfen beantragen können. Die entsprechenden Antragsunterlagen können „in den nächsten Tagen“ (O-Ton Finanzministerium NRW) auf www.wirtschaft.nrw/corona heruntergeladen werden.

Steuererleichterung. Mittlerweile steht online ein Antragsformular zur Verfügung, um die Aussetzung bestimmter Steuerzahlungen recht unbürokratisch beantragen zu können (s. Anlage 5). Die Finanzämter in NRW setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest. Für eine schnelle Bearbeitung kann der Antrag mit ELSTER erstellt und übermittelt werden (Anleitung in Anlage 6).
